

(1) Mitglieder der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung des SSS sind alle Jugendlichen, sowie die gewählten Mitarbeiter der Jugendabteilung und der Jugendleitung.

(2) Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel und Einrichtungen. Allgemeine Aufgaben der Jugendabteilung ist es, durch eigenständige Verwaltung die Jugendarbeit des SSS entsprechend dem Interesse der Jugend zu gestalten.

Besondere Aufgaben sind:

- a) ein schnelle Integration der neuen jugendlichen Mitglieder in den Verein zu sichern,
- b) Anfängerausbildung und Weiterbildung,
- c) Jugendfeste,
- d) sonstige sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

(3) Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- a) die Jugendversammlung,
- b) der Jugendausschuss,
- c) der Jugendleiter.

(4) Jugendversammlung

Jugendversammlungen sind:

- a) ordentliche Jugendversammlungen,
- b) außerordentliche Jugendversammlungen.

Die ordentliche Jugendversammlung findet alljährlich bis spätestens sechs Wochen vor der im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung des SSS statt.

Zur Tagesordnung dieser ordentlichen Jugendversammlung gehören:

- a) Bericht und Kassenabschluss des Jugendleiters,
- b) Wahl des Jugendausschusses.

Alle Versammlungen werden vom Jugendleiter unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von vierzehn Tagen schriftlich einberufen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung.

Die Mitglieder des Vorstandes des SSS sind zu allen Jugendversammlungen einzuladen und haben beratende Stimme.

(5) Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und drei Beisitzern.

Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen, soweit dies nicht nach der Satzung des SSS dem Jugendleiter vorbehalten ist. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar, das das 14. Lebensjahr vollendet hat. Wenigstens zwei der zu wählenden Mitglieder müssen ordentliche Mitglieder sein. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Der Jugendausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins und entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

Der Jugendausschuss hat bis spätestens vier Wochen vor der im Frühjahr eines jeden Jahres stattfindenden Mitgliederversammlung des Vereins dem Vereinsvorstand seine Vorschläge für die Wahl des Jugendleiters zu unterbreiten.

(6) Änderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur vom Vorstand und vom Jugendausschuss gemeinsam mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(7) Verweis auf die Satzung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Jugendordnung nicht gesondert geregelt sind, findet die Vereinssatzung entsprechende Anwendung.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.